

Newsletter April 2021

1. **Wiederholungs-Veranstaltung: „Die Aufgabe der SBVen im besonderen Kündigungsschutz und bei Aufhebungsverträgen“ am 27. Mai 2021**
 2. **Naturwissenschaftliche Fachgebärden für Smartphone, Tablet und PC**
 3. **Betriebsrätemodernisierungsgesetz verabschiedet**
 4. **Deutscher Personalrätepreis 2021**
 5. **Grundlagenseminare für die Schwerbehindertenvertretung**
 6. **BAG-Beschluss: Betriebsratswahl ist bei Stimmabgabe ohne Umschläge unwirksam**
 7. **LAG-Beschluss: Keine Kostenübernahme für Rechtsberatung der SBV vor Interessenausgleichsverhandlungen**
-

1. **Wiederholungs-Veranstaltung: „Die Aufgabe der SBVen im besonderen Kündigungsschutz und bei Aufhebungsverträgen“ am 27. Mai 2021**

Aufgrund der großen Nachfrage wiederholen wir dieses Angebot zeitnah:

Für (schwer-)behinderte Beschäftigte gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Droht die Kündigung von (schwer-)behinderten Kolleg*innen, ist die SBV besonders gefordert. Was ist bei der Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen zu beachten? Und wie läuft das Verfahren innerbetrieblich und vor dem Integrationsamt ab? Was muss bei Stellungnahmen zur Kündigung beachtet werden? Und wie ist die Situation, wenn (schwer-)behinderten Kolleg*innen ein Aufhebungsvertrag angeboten wird? Welche Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen?

In unserer Veranstaltung erhalten Sie praxisnahes Wissen für mehr Sicherheit im Umgang mit Kündigungen und Aufhebungsverträgen durch unsere Referentinnen von der Beratungsstelle handicap Irene Husmann und Miriam Scheele.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

2. **Naturwissenschaftliche Fachgebärden für Smartphone, Tablet und PC**

Das Max-Planck-Institut Halle hat jetzt ein Fachgebärdenlexikon „Sign2MINT“ in Deutscher Gebärdensprache aus den Bereichen Mathematik, Physik, Geowissenschaften, Chemie, Biologie und Medizin veröffentlicht.

Es gibt 1.101 Fachgebärden als Kurzvideos in der Datenbank, im nächsten Jahr sollen weitere dazukommen. Das Fachvokabular erweitert die Teilhabechancen für gehörlose Menschen in Schule, technischer Ausbildung, Studium und Beruf.

Die Projektgruppe Gamification und Open Source für gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (www.delegs.de) hat diese spezielle Software im Rahmen einer Kooperation mit dem Projektteam im Max-Planck-Institut Halle entwickelt (<https://www.mpg.de/projekt-sign2mint>). Die deutsche Gehörlosen-Community hat bereits seit 2018 etliche Fachgebärden erarbeitet.

Ein weiterer Baustein aus der Gehörlosen-Community: eine Kooperation zwischen Sign2MINT und der Firma Workplace Solutions (WPS). Die Software ermöglicht die Darstellung der Fachgebärden auf Smartphone, Tablet oder PC/Laptop. Dank der mobilen Lösung können Gehörlose das Fachgebärdenlexikon in fast allen beliebigen Gesprächssituationen nutzen.

Quelle: Die SchwerBehindertenVertretung, Mai 2021

3. Betriebsrätemodernisierungsgesetz verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 31.03.2021 einen Gesetzentwurf für ein Betriebsrätemodernisierungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Gründung von Betriebsräten erleichtert und die Mitbestimmungsrechte bestehender Betriebsräte erweitert werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung mobiler Arbeit soll der Betriebsrat Mitbestimmungsrechte bekommen, allerdings nicht hinsichtlich der Einführung mobiler Arbeit ansich. Die Möglichkeit zu Betriebsratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz soll auch über die Pandemie hinaus fester Bestandteil werden unter Achtung des Vorrangs der Präsenzsitzung.

Welche Änderungen der Gesetzentwurf konkret vorsieht und Stellungnahmen verschiedener Verbände findet man auf der Homepage des BMAS [hier](#).

4. Deutscher Personalrätepreis 2021

Noch bis zum 31. Mai läuft die Bewerbungsfrist für den Deutschen Personalräte-Preis 2021. Gesucht werden Beispiele erfolgreicher Gremienarbeit, etwa zum Umgang mit den Folgen der Corona-Krise, zu Herausforderungen durch E-Government und Digitalisierung, zur Verbesserung von Arbeits- und Ausbildungsbedingungen, zur Lösung von Arbeitszeitkonflikten oder zur Förderung und Unterstützung von Inklusion und Teilhabe.

Eingereicht werden können Initiativen und Projekte guter Personalrats-, JAV- und SBV- Arbeit aus den Jahren 2019 bis 2021. Mitmachen ist denkbar einfach: Teilnahmebogen vollständig mit Kontaktdaten ausfüllen und online einsenden. Die Expertenjury mit Vertreter*innen aus Gewerkschaften, Wissenschaft und praktischer Personalratsarbeit bewertet die Umsetzbarkeit und Übertragbarkeit der Projekte sowie die konkreten Auswirkungen auf den Alltag in der Dienststelle. Darüber hinaus bewertet sie die Teamleistung auch hinsichtlich Originalität, Nachhaltigkeit und sozialem Einsatz.

Die feierliche Preisverleihung erfolgt im Rahmen des vom DGB-Bildungswerk BUND in Kooperation mit dem DGB veranstalteten Schöneberger Forums, der jährlichen Berliner Fachtagung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst am 03. November 2021. Teilnahmeschluss ist der 31.05.2021.

Weitere Informationen gibt es unter www.dprp.de.

5. Grundlagenseminare für die Schwerbehindertenvertretung

Bei der Arbeit und Leben Bildungswerk GmbH werden Ende August und Anfang Oktober zwei SBV- Grundlagenseminare angeboten, die dann hoffentlich wieder in Präsenzform stattfinden können.

Es geht um Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten der Schwerbehindertenvertretungen: Die Seminare vermitteln einen Überblick über das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), alle wesentlichen Fragen rund um Rechte und Pflichten im Amt werden geklärt und es gibt viele Tipps zur Organisation der SBV-Arbeit in der Praxis.

Nähere Infos gibt es unter bildungswerk@hamburg.arbeitundleben.de oder unter 040/284016-36.

6. BAG-Beschluss: Betriebsratswahl ist bei Stimmabgabe ohne Umschläge unwirksam

Bei einer Betriebsratswahl im Mai 2018 hatte der Wahlvorstand für die Stimmabgabe im Wahllokal keine Wahlumschläge zur Verfügung gestellt. Damit wurde gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen und die Wahl war anfechtbar. Die Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz schreibt die Verwendung von Wahlumschlägen bei der Stimmabgabe vor. Dies dient dem elementaren Grundsatz der geheimen Wahl. Die Wähler sollen vor jeglichem sozialen Druck geschützt werden. Dadurch, dass die Wähler*innen den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen, wird verhindert, dass das Stimmverhalten bei der Stimmabgabe sichtbar wird. Es ist nicht auszuschließen, dass das Wahlergebnis bei Verwendung von Wahlumschlägen anders ausgefallen wäre, denn es ist nicht undenkbar, dass Wähler*innen sich bei der Stimmabgabe von der Annahme beeinflussen ließen, ihr Stimmverhalten könnte mangels Verwendung von Wahlumschlägen bekannt werden. Die Betriebsratswahl wurde für unwirksam erklärt.

Der Beschluss des BAG vom 20.01.2021 – 7 ABR 3/20 kann in Volltext auf der Seite des BAG [hier](#) eingesehen werden.

Die Stimmabgabe nach der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) ist in § 9 ähnlich ausgestaltet und sieht die „Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag“ vor. Für die Wahlanfechtung wird in § 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX auf die Vorschriften u.a. im Betriebsverfassungsgesetz verwiesen. Der Beschluss des BAG lässt sich somit auf die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung übertragen. Um einer Anfechtbarkeit einer Wahl vorzubeugen, sind die verschiedenen Formvorschriften bei der Durchführung einer Wahl zu beachten. Soweit diesbezüglich Beratungsbedarf besteht, hilft das Team der Beratungsstelle handicap gerne weiter.

7. LAG-Beschluss: Keine Kostenübernahme für Rechtsberatung der SBV vor Interessenausgleichsverhandlungen

Der Arbeitgeber eines Unternehmens teilte der Schwerbehindertenvertretung mit, dass Gespräche über einen Interessenausgleich und die Laufzeit der Betriebsvereinbarung „Kurzarbeit“ geführt werden sollen. Daraufhin wollte sich die SBV durch eine Rechtsanwältin zu Fragen des Interessenausgleichs und der Betriebsvereinbarung „Kurzarbeit“ beraten lassen. Der Arbeitgeber weigerte sich, die Kosten zu übernehmen.

Die SBV beantragte gerichtlich die Kostenübernahme, da sie nach § 179 Abs. 8 SGB IX für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Sachverständige hinzuziehen könne. Der Wortlaut des § 179 Abs. 8 SGB IX enthalte keine inhaltliche Einschränkung bezüglich der Hinzuziehung eines Sachverständigen. Der geplante Interessenausgleich und die abzuändernde Betriebsvereinbarung berührten die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen im Sinne des § 178 Abs. 2 SGB IX. Zwar sei die SBV nicht Vertragspartei des Interessenausgleichs und der Betriebsvereinbarung. Sie solle aber dazu gehört werden, daher bedürfe sie der sachverständigen Beratung.

Das Arbeitsgericht vertrat die Ansicht, dass aus § 178 Abs. 1 oder 2 SGB IX kein Teilnahmerecht an Verhandlungen mit dem Betriebspartner im Zusammenhang mit einer Betriebsänderung oder sonstigen mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen folge. Das Mitbestimmungsrecht bestehe für die Personalvertretung, während die Schwerbehindertenvertretung nur dann anzuhören oder zu unterrichten sei, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 178 SGB IX vorlägen. Eine Entscheidung des Arbeitgebers sei noch nicht getroffen worden, sondern die SBV würde im Gegenteil nur auf freiwilliger Basis an den Verhandlungen mit der Personalvertretung beteiligt. Dies begründe keinen Anspruch auf Hinzuziehung einer Sachverständigen.

Die Wahrnehmung der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz stelle für sich genommen noch keine Entscheidung des Arbeitgebers dar. Allenfalls die Umsetzung einer Betriebsvereinbarung berühre die schwerbehinderten Menschen und könne eine Entscheidung des Arbeitgebers darstellen, die seine Unterrichtungspflicht gegenüber der SBV und eine vorherige Anhörung derselben erforderlich machen.

Die Beschwerdekammer schloss sich der sorgfältig begründeten Entscheidung des Arbeitsgerichts an. Im vorliegenden Fall müsse der Arbeitgeber die Kosten der Rechtsberatung nicht übernehmen.

Hessisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 25.08.2020, 16 TaBVGa 92/20

Bis zum nächsten Mal
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de
Angela Hopmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -32	angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de



Hamburg | Sozialbehörde

Die Beratungsstelle handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sozialbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

handicap@hamburg.arbeitundleben.de

www.hamburg.arbeitundleben.de

www.handicap-hamburg.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de